

REGIONALGESETZ VOM 15. DEZEMBER 2016, NR. 17

Regionales Stabilitätsgesetz 2017¹

Art. 1 Art. 25 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen – Außerordentlicher Beitrag für die Ausgaben zur Errichtung der neuen Gemeinden

(1) Die Regionalregierung gewährt jeder Gemeinde der Provinz Trient, die aufgrund des positiven Ergebnisses der Volksbefragung ab 1. Jänner 2019 mit anderen zusammengeschlossen wird, in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 30.000,00 Euro jährlich für die Ausgaben zur Errichtung der neuen Gemeinde.

(2) Die Regionalregierung gewährt jeder Gemeinde der Provinz Trient, die aufgrund des positiven Ergebnisses der Volksbefragung ab 1. Jänner 2020 mit anderen zusammengeschlossen wird, in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 20.000,00 Euro jährlich für die Ausgaben zur Errichtung der neuen Gemeinde. Dieser Beitrag steht auch der Gemeinde zu, der sich eine andere Gemeinde angegliedert hat.

(3) Die sich aus diesem Artikel ergebenden Ausgaben in Höhe von 260.000,00 Euro für die Jahre 2017 bzw. 2018 und von 200.000,00 Euro für das Jahr 2019 werden gemäß den Modalitäten laut der Tabelle B gedeckt.

¹ Im Abl. vom 15. Dezember 2016, Nr. 50, Sondernummer Nr. 1.

Art. 2 Änderung des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 9. August 1957, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen „Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgeanstalten“

(1) (...)²

(2) Die durch die Anwendung des Abs. 1 entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ laut Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2014, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 3 Änderung des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der im Haushalt tätigen Personen, der Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter“ mit seinen späteren Änderungen

(1) Das Regionalgesetz Nr. 7/1992 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

a) (...)³

b) im Art. 4 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

² Ändert den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. August 1957, Nr. 15.

³ Ändert den Titel des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

1.1 (...)⁴

1.2 (...)⁵

1.3 (...)⁶

1.4 (...)⁷

c) (...)⁸

(2) (...)⁹

(3) (...)¹⁰

(4) Die Bestimmungen laut diesem Artikel gelten für die Gesuche betreffend die nach 2015 vorgenommenen Beitragsleistungen.

(5) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 4 Änderung des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ mit seinen späteren Änderungen

⁴ Ändert den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

⁵ Ersetzt den Art. 4 Abs. 1-*bis* des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr.

7.

⁶ Ändert den Art. 4 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

⁷ Ändert den Art. 4 Abs. 2-*bis* des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr.

7.

⁸ Ändert den Art. 6-*ter* Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr.

7.

⁹ Hebt das III. Kapitel des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 auf.

¹⁰ Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...) ¹¹
- b) (...) ¹²
- c) (...) ¹³
- d) (...) ¹⁴

(2) Die Bestimmungen laut Abs. 1 gelten für die Gesuche auf rentenmäßige Absicherung betreffend die Jahre nach 2015.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 5 Änderung zum Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ mit seinen späteren Änderungen

(1) Im Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) ¹⁵

¹¹ Ändert den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹² Ändert den Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹³ Ändert den Art. 1 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁴ Ändert den Art. 1 Abs. 6 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

b) (...)¹⁶

Art. 6 Änderungen des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 „Regionales Stabilitätsgesetz 2016“ betreffend die Erneuerung des Tarifvertrags

(1) Im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) (...)¹⁷

b) (...)¹⁸

c) (...)¹⁹

(2) Durch die Anwendung des Abs. 1 dieses Artikels entstehen keine weiteren Ausgaben zu Lasten des Haushaltes der Region als die bereits genehmigten.

Art. 7 Änderung des Art. 7 des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2014, Nr. 12 mit seinen späteren Änderungen betreffend den Generationenwechsel in Bezug auf den dreijährigen Vertragszeitraum

(1) (...)²⁰

¹⁵ Ändert den Art. 5 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

¹⁶ Ändert den Art. 5 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

¹⁷ Ändert die Überschrift des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.

¹⁸ Ändert den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.

¹⁹ Ersetzt den Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 durch die Buchst. b) und b-bis).

Art. 8 Änderung des Art. 7 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 „Regionales Stabilitätsgesetz 2016“ betreffend die Ausbildungspraktika

(1) (...) ²¹

(2) Die Ausgaben, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, werden gemäß den Modalitäten laut der Tabelle B gedeckt.

Art. 9 Aufhebung des Art. 9 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 „Regionales Stabilitätsgesetz 2016“ betreffend die Unterstützung von Projekten für die regionale Gebietsentwicklung im Rahmen der Intermodalität

(1) (...) ²²

(2) Die durch diesen Artikel entstehende Minderausgabe wird in der Tabelle A angeführt.

Art. 10 Desinvestition der Beträge des Regionalrates, die in Finanzinstrumente eingesetzt wurden

²⁰ Ändert den Art. 7 Abs. 5-*bis* des Regionalgesetzes vom 12. Dezember 2014, Nr. 12.

²¹ Fügt im Art. 7 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* hinzu.

²² Hebt den Art. 9 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 auf.

(1) Sollte es nicht möglich sein, die Desinvestition der Anteile laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 11. Juli 2014 vorzunehmen, kann der entsprechende Betrag ab dem Jahr 2016 mittels Desinvestition von anderen Finanzmitteln, die in die Verfügbarkeit des Regionalrates fallen, in den regionalen Fonds zur Unterstützung der Beschäftigung und der Familie eingezahlt werden.

Art. 11 Änderungen des Art. 24 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“

(1) Der Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 15/1983 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²³
- b) (...) ²⁴

Art. 12 Finanzbeziehungen zwischen der Region und den Körperschaften und Rechtssubjekten des integrierten regionalen Territorialsystems

(1) Die von der Region aus jedwedem Grund verfügbaren Finanzflüsse an die Körperschaften und Rechtssubjekte des integrierten regionalen Territorialsystems laut Art. 79 Abs. 1 und

²³ Fügt im Art. 24 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

²⁴ Fügt im Art. 24 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 nach dem Abs. 11-*quater* den Abs. 11-*quinques* hinzu.

3 des Sonderstatuts sind von spezifischen Vertragsformen ausgeschlossen.

Art. 13 Beiträge für die neuen aufgrund eines Zusammenschlusses errichteten Gemeinden

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

(2) Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in den Tabellen B und C vorgesehen sind.

Art. 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

